Ordnung zur Durchführung von
Eignungsprüfungen für das
Bachelorstudium Lehramt an Gymnasien sowie der Sekundarstufe I und der
Primarstufe im Fach Musik an allgemein bildenden Schulen
an der Universität Potsdam

Vom 16. Februar 2006

Gemäß § 25 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), und der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium Lehramt an Gymnasien sowie der Sekundarstufe I und der Primarstufe im Fach Musik an allgemein bildenden Schulen an der Universität Potsdam vom 15. Juli 2004 (AmBek. UP S. 374) hat der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 16. Februar 2006 die folgenden Eignungsprüfungsbestimmungen erlassen:

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung dient der Feststellung musikalischer und musikpädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die zur Aufnahme eines Lehramts bezogenen Bachelorstudiums im Fach Musik entsprechend der Ordnung vom 15. Juli 2004 erforderlich sind.
- (2) Der Nachweis der Eignung ist Voraussetzung für die Immatrikulation in die Lehramts bezogenen Bachelorstudiengänge im Fach Musik. Dieser muss vor Aufnahme des Studiums und bei Studiengangbzw. Studienortwechslern erbracht werden.

§ 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung am Institut für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam wird für das Lehramtsstudium in den Teilbereichen
- Musiktheorie
- Hauptinstrument bzw. Gesang anstelle des Hauptinstruments (vergleiche § 10)
- Pflichtfach Gesang und Klavier (sofern nicht Hauptinstrument) und
- Musikpädagogik durchgeführt.
- (2) Die Inhalte der Eignungsprüfung sind im § 10 dieser Ordnung ausgewiesen. Die Eignungsprüfung wird in der Regel an einem Tag absolviert.
- Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 25. April 2006.

- (3) Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen bereits erfolgreich absolviert wurden, werden bei Studienanfängern nicht anerkannt.
- (4) Ausnahmeregelungen für Studienort- bzw. Studiengangwechsler können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss Lehrämter Musik beschlossen werden.

§ 3 Prüfungsort und Prüfungsbeauftragte

- (1) Die Eignungsprüfung wird im Institut für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam durchgeführt.
- (2) Die erforderlichen Überprüfungen werden von den durch die/den Prüfungsausschussvorsitzende(n) beauftragten Hochschulangehörigen vorgenommen.

§ 4 Termine und Anmeldung

- (1) Die Termine für die Eignungsprüfungen werden vom Institutsrat in der Regel jeweils zwei Semester im Voraus festgelegt. Die Eignungsprüfungen finden am Ende des jeweiligen Sommersemesters statt. Konkrete Termine und weitere Hinweise sind der Homepage des Instituts für Musik und Musikpädagogik an der Universität Potsdam zu entnehmen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt bis spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich mit dem "Antrag auf Teilnahme an einer Eignungsprüfung" und ist an den/die Studienfachberater(in) zu richten.
- (3) Dem "Antrag auf Teilnahme an einer Eignungsprüfung" (erhältlich auf der Instituts-Homepage oder im Institutssekretariat) sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife
- ggf. Schulbescheinigung über ein voraussichtliches Ablegen des Abiturs (für Schüler der 12. bzw. 13. Klasse)
- Auflistung von musikalischen und ggf. musikpädagogischen Vorerfahrungen
- Begründung der Berufswahl zur Musiklehrerin/ zum Musiklehrer
- phoniatrisches Tauglichkeitsgutachten

§ 5 Zulassung

(1) Zur Eignungsprüfung wird nur zugelassen, wer den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss besitzt oder Schüler(in) der 12. bzw. 13. Klasse ist und sich auf die allgemeine Hochschulreife vorbereitet (eine Bescheinigung der Schule ist der Bewerbung beizufügen) oder am Zulassungsverfahren zur fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 25 Abs. 3 BbgHG erfolgreich teilgenommen hat bzw. in dieses Zulassungsverfahren aufgenommen wurde.

(2) Alle Bewerber erbringen durch ein phoniatrisches Tauglichkeitsgutachten den Nachweis einer belastbaren Sing- und Sprechstimme. Die Vorlage dieses Gutachtens ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Versäumt ein(e) Bewerber(in) den Nachweis dieses Zulassungskriteriums bis spätestens zwei Wochen (es gilt das Datum des Postausgangs an der Universität Potsdam) nach der Information über eine bestandene Eignungsprüfung, so gelten die Zulassungsvoraussetzungen insgesamt als nicht erfüllt. Eine erfolgreiche Bewerbung für die Zulassung zum Studium wäre somit nicht möglich.

§ 6 Feststellung der Eignung

Die fachliche Eignung ist festgestellt, wenn die Überprüfung in jedem Teilbereich gemäß § 10 mit mindestens einem Punkt bewertet wurde sowie eine Gesamtpunktzahl aus allen Teilbereichen von mindestens sieben Punkten erreicht wurde.

§ 7 Wiederholung

- (1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung für ein Lehramt kann einmalig und frühestens nach Jahresfrist wiederholt werden.
- (2) Eine Antragstellung auf Teilnahme an den Eignungsprüfungen beider Lehrämter in einem Bewerbungszeitraum ist grundsätzlich möglich. Die Eignungsprüfungen für die unterschiedlichen Lehramtsstudiengänge gelten jeweils als eigenständiges Prüfungsverfahren. Besondere Festlegungen können durch den Prüfungsausschuss Lehrämter Musik getroffen werden.
- (3) Versäumt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber den Termin der Eignungsprüfung ohne hinreichende Gründe oder bricht sie ab, gilt sie als nicht bestanden. Eine Abmeldung muss vor dem Durchführungsbeginn der Eignungsprüfung an das Institut für Musik und Musikpädagogik der Universität Potsdam erfolgen.

§ 8 Protokoll

- (1) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll zu führen, das enthalten muss:
- Tag und Ort der Eignungsprüfung,
- Personalangaben zum Bewerber und der Bewerberin,
- Bezeichnung des angestrebten Studienganges,

- die Namen der Prüfungsbeauftragten,
- die einzelnen Bewertungen und
- das Gesamtergebnis.
- (2) Das Protokoll ist von den Prüfungsbeauftragten und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses BA/MA-Lehrämter Musik zu unterzeichnen.

§ 9 Bescheinigung und Gültigkeitsdauer

- (1) Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber darüber eine Bestätigung.
- (2) Dieser Nachweis gilt als Bewerbungsvoraussetzung und hat eine Gültigkeit für die Bewerbungszeiträume innerhalb zweier aufeinanderfolgender Kalenderjahre.

§ 10 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen

(1) BA/MA-Lehramt Musik an Gymnasien

Hauptinstrument

Vortrag eines Programms aus drei Werken unterschiedlicher Stilistik (einschließlich Popularmusik) im Schwierigkeitsgrad 3 / M 1 (Lehrplan des VdM).

Werke des Barock und des 20./21. Jahrhunderts sollten möglichst berücksichtigt werden. Gesamtdauer 15 - 20 Minuten. Bei Orchesterinstrumenten ist ein/e Korrepetitor/in mitzubringen.

Ein Prima-vista-Spiel wird abgefordert.

oder Sologesang anstelle des Hauptinstruments

- 1. ein a-cappella-Lied
- 2. zwei Lieder oder Songs verschiedener Stilepochen (einschließlich Popularmusik)
- 3. eine Arie bzw. Song aus den Bereichen Oper, Operette, Oratorium oder Musical
- 4. eine Rezitation eines Gedichtes oder Prosatextes (wird durch die Kommission vorgelegt)

Die unter 1. - 3. genannten Darbietungen sind auswendig vorzutragen.

Es ist ein/e Korrepetitor/in mitzubringen.

Nebeninstrument Klavier (wenn nicht Hauptinstrument)

- 1. Vortrag eines Programms aus zwei Werken unterschiedlicher Stilistik im Schwierigkeitsgrad 1/2 / U2 (Lehrplan des VdM)
- 2. eine Kadenz in allen Tonarten und in drei Lagen (Tonika, Subdominante, Dominantvorhaltquart-Sextakkord, Dominante, Tonika)

Gesamtdauer ca. 5 Minuten

Gesang (wenn nicht Sologesang anstelle des Hauptinstruments)

- 1. ein a-cappella-Lied
- 2. ein Kunstlied (nach Vorgabe siehe auf der Homepage des Instituts veröffentlichte Liedliste) oder ein Popsong mit eigener Begleitung oder Playback
- 3. eine Rezitation eines Gedichtes oder Prosatextes (wird durch die Kommission vorgelegt)

Die unter 1. und 2. genannten Darbietungen sind auswendig vorzutragen.

Musiktheorie in den Bereichen Tonsatz (Klausur) und Gehörbildung (Klausur)

- 1. Aufgaben aus den Bereichen klassische Harmonielehre, einfacher Generalbass, Analyse von Funktionsfolgen
- 2. Erkennen von Intervallen, Tonleitern, Tonarten, modalen Leitern
- 3. Melodie- und Rhythmusdiktate
- 4. Erkennen, Aufbau und Bezeichnung von Dreiund Vierklängen sowie deren Umkehrungen Gesamtdauer maximal 60 Minuten

Musikpädagogischer Prüfungsteil

1. Musikalischer Lehrversuch mit einer Gruppe In diesem ca. 10 minütigen Lehrversuch innerhalb einer Gruppe aus dem Bewerberkreis soll die Fähigkeit zur musikalischen Arbeit mit Gruppen (pädagogisch-psychische Dispositionen) und eine Sachkompetenz in der Gruppenleitung (musikalisch-gruppenleiterische Dispositionen)

z.B. durch

- das Erarbeiten eines Liedes (Kanons),
- der Hinführung zu einem Tanz,
- durch das Anleiten einer rhythmischen Übung oder
- durch das Initiieren einer musikalischen Gruppenimprovisation

nachgewiesen werden.

2. Um Vorerfahrungen und -kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber im musikpädagogischen Bereich besser einschätzen und würdigen zu können, ist dem Antrag auf die Teilnahme an einer Eignungsprüfung eine Aufstellung von bisherigen musikalischen und ggf. musikpädagogischen Erfahrungen und eine kurze Begründung der eigenen Motivation für den Musiklehrerberuf beizulegen. Ggf. wird im Rahmen der Eignungsprüfung auf diese Selbstdarstellungen der Bewerberinnen und Bewerber in Form von Nachfragen Bezug genommen.

(2) BA/MA-Lehramt Sekundarstufe I und Primarstufe

Hauptinstrument (Klavier oder Gitarre)

Vortrag eines Programms aus drei Werken unterschiedlicher Stilistik (einschließlich Popularmusik) im Schwierigkeitsgrad 2/U II (Lehrplan des VdM) Werke des Barock und des 20./21. Jahrhunderts sollten möglichst berücksichtigt werden.

Gesamtdauer 10 - 15 Minuten.

Bei Orchesterinstrumenten ist ein/e Korrepetitor/in mitzubringen.

Ein Prima-vista-Spiel wird abgefordert.

oder Sologesang anstelle des Hauptinstruments

- 1. ein a-cappella-Lied
- 2. zwei leichte Lieder oder Songs verschiedener Epochen (einschließlich Popularmusik)
- 3. eine leichte Arie bzw. Lied aus den Bereichen Oper, Operette, Oratorium oder Musical
- 4. eine Rezitation (wird von der Kommission vorgelegt)

Die unter 1. - 3. genannten Darbietungen sind auswendig vorzutragen.

Es ist ein/e Korrepetitor/in mitzubringen.

Nebeninstrument Klavier (wenn nicht Hauptinstrument)

- 1. Vortrag eines Programms aus zwei Werken unterschiedlicher Stilistik im Schwierigkeitsgrad 1 / 2 U2 (Lehrplan des VdM)
- 2. eine einfache Kadenz in allen Tonarten und drei Lagen (Tonika, Subdominante, Dominante, Tonika) Gesamtdauer ca. 5 Minuten

Gesang (wenn nicht Sologesang anstelle des Hauptinstruments)

- 1. ein a-cappella-Lied
- 2. ein Kunstlied (wird vorgegeben) oder ein Popsong mit eigener Begleitung oder Playback
- 3. eine Rezitation eines Gedichtes oder Prosatextes (wird durch die Kommission vorgelegt)

Die unter 1. und 2. genannten Darbietungen sind auswendig vorzutragen.

Musiktheorie in den Teilbereichen Tonsatz(Klausur) und Gehörbildung(Klausur)

- 1. Aufgaben aus den Bereichen klassische Harmonielehre, einfacher Generalbass, Analyse von Funktionsfolgen
- 2. Erkennen von Intervallen, Tonleitern, Tonarten
- 3. Melodie- und Rhythmusdiktat
- 4. Erkennen, Aufbau und Bezeichnung von Dreiklängen sowie deren Umkehrungen Gesamtdauer maximal 60 Minuten

Musikpädagogischer Prüfungsteil

1. Musikalischer Lehrversuch mit einer Gruppe In diesem ca. 10 minütigen Lehrversuch innerhalb einer Gruppe aus dem Bewerberkreis soll die Fähigkeit zur musikalischen Arbeit mit Gruppen (pädagogisch-psychische Dispositionen) und eine Sachkompetenz in der Gruppenleitung (musikalisch-gruppenleiterische Dispositionen)

z.B. durch

- das Erarbeiten eines Liedes (Kanon),
- die Hinführung zu einem Tanz,
- durch das Anleiten einer rhythmischen Übung oder
- durch das Initiieren einer musikalischen Gruppenimprovisation

nachgewiesen werden.

2. Um Vorerfahrungen und -kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber im musikpädagogischem Bereich besser einschätzen und würdigen zu können, ist dem Antrag auf die Teilnahme an einer Eignungsprüfung eine Aufstellung von bisherigen musikalischen und ggf. musikpädagogischen Erfahrungen und eine kurze Begründung der eigenen Motivation für den Musiklehrerberuf beizulegen. Ggf. wird im Rahmen der Eignungsprüfung auf diese Selbstdarstellungen der Bewerberinnen und Bewerber in Form von Nachfragen Bezug genommen.

§ 11 In-Kraft- Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.